

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 03/05

11. Januar 2005

Schlussanträge von Frau Generalanwält Christine Stix-Hackl in der Rechtssache C-265/03

Igor Simutenkov / Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol

**ERSTE RECHTSSACHE BETREFFEND EINES DER
PARTNERSCHAFTSABKOMMEN DER GEMEINSCHAFT: NACH ANSICHT VON
GENERALANWÄLTIN STIX-HACKL HABEN PROFIFUSSBALLSPIELER
RUSSISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT, DIE IN EINEM MITGLIEDSTAAT
RECHTMÄSSIG BESCHÄFTIGT SIND, UNEINGESCHRÄNKTEN ANSPRUCH
AUF TEILNAHME AN WETTKÄMPFEN IHRES VERBANDS**

Das im Partnerschaftsabkommen EG-Russische Föderation vorgesehene Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet es, auf diese Spieler eine Verbandsregel anzuwenden, wonach ihre Möglichkeit, an bestimmten Wettkämpfen teilzunehmen, im Vergleich zu Gemeinschaftsangehörigen beschränkt wird.

Herr Igor Simutenkov, russischer Staatsbürger, war Profifußballspieler beim spanischen Club Deportivo Teneriffa. Er besaß einen entsprechenden Arbeitsvertrag, eine spanische Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und die spanische Verbandslizenz für nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörende Spieler. Die vom spanischen Fußballverband Real Federación Española de Fútbol erteilte Verbandslizenz gestattete ihm, diesen Sport als Verbandsspieler auszuüben sowie in Spielen und offiziellen Wettkämpfen, wie z. B. den Campeonatos Nacionales (nationale Meisterschaften) der Liga de Primera y Segunda División (Erste und Zweite Liga), der Meisterschaft von Spanien/Copa de S.M. el Rey und der Supercopa, als Spieler seines Vereins aufgestellt zu werden.

Nach der Verbandsregelung können die Vereine bei diesen Wettkämpfen jedoch nur eine begrenzte Zahl von Spielern aus Drittstaaten aufstellen, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Herr Simutenkov beantragte daher unter Berufung auf das



Partnerschaftsabkommen EG-Russische Föderation¹, das hinsichtlich der Arbeitsbedingungen eine Benachteiligung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet, seine Lizenz in eine Lizenz für Gemeinschaftsspieler umzuwandeln, was der Verband jedoch ablehnte. Das mit dem sich anschließenden Rechtsstreit befasste spanische Gericht hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage vorgelegt, ob die genannte spanische Verbandsregelung mit dem Abkommen vereinbar ist.

Generalanwältin Stix-Hackl hat heute ihre Schlussanträge in dieser Rechtssache vorgelegt.

Zunächst prüft die Generalanwältin, ob die einschlägige Bestimmung des Abkommens unmittelbar anwendbar ist. Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass sich Herr Simutenkov auf das in dem Abkommen aufgestellte Diskriminierungsverbot unmittelbar berufen könne.

Nach Ansicht der Generalanwältin betrifft die fragliche sportliche Regel die Arbeitsbedingungen im Sinne des Abkommens, hinsichtlich deren das Abkommen das Verbot enthalte, in einem Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigte russische Staatsangehörige gegenüber den eigenen Staatsangehörigen zu benachteiligen. Die Teilnahme an den vom Verband organisierten Begegnungen stelle nämlich, wie sich aus den Urteilen Bosman² und Deutscher Handballbund/Kolpak³ ergebe, den Kern der Tätigkeit der Profispieler dar. Die spanische Verbandsregel schränke aber die Möglichkeit für Vereine ein, bestimmte Profispieler bei einem offiziellen Spiel aufzustellen. Sie wirke sich somit auf die Teilnahme eines in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigten russischen Profifußballspielers, wie Herrn Simutenkov, an Wettkämpfen unmittelbar aus.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes verbiete es das in Bezug auf Gemeinschaftsangehörige geltende Diskriminierungsverbot, die von Sportverbänden aufgestellte Regeln anzuwenden, nach denen Sportvereine bei Wettkämpfen nur eine begrenzte Anzahl von Profispielern aufstellen dürften, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten seien. In dem Abkommen mit der Russischen Föderation in einem Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigten russischen Staatsangehörigen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen ein Recht auf Gleichbehandlung eingeräumt werde, das dem den Gemeinschaftsangehörigen zuerkannten Recht auf Gleichbehandlung entspreche, gelte dieses Verbot auch für diese Staatsangehörigen.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.



¹ Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (ABl. L 327, S. 3).

² Urteil des Gerichtshofes vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93 (Slg. 1995, I-4921).

³ Urteil des Gerichtshofes vom 8. Mai 2003 in der Rechtssache C-438/00 (Slg. 2003, I-4135).

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT, GR, NL, PL

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf
der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*